Werk

Titel: Erwiderung auf Rüdiger Scholz

Autor: Jerouschek, Gunter

Ort: Göttingen

Jahr: 2005

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?503540463_0122|LOG_0041

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

GUNTER JEROUSCHEK

Erwiderung auf Rüdiger Scholz

Wenn Rudiger Scholz wahnt, es sei zu erwarten gewesen, daß die Herausgeber einen Rezensenten wahlen wurden, »der Goethe von allem Geruch von Schuld zu befreien« suche, so moge der Leser meines Beitrags sich selbst ein Urteil bilden, ob meine Ausfuhrungen zur Unterstellung einer solchen Strategie uberhaupt taugen. Weder leugne ich, und schon gar nicht »grotesk«, daß der Fall Hohn den Anlaß fur die herzogliche Initiative samt dem Votierungsbegehren an Regierung und Geheimen Rat bildete, noch geht es mir darum, irgend jemanden zu salvieren, anzuklagen oder uber ihn zu richten. Sicher spielen Sympathien und Antipathien bei allen, auch beim nachschaffenden Wissenschaftler, eine Rolle und gibt es Motive und Interessen, jedoch sollten wir diesen so redlich wie moglich in uns nachspuren, um nicht uber alle wissenschaftlichen Strange zu schlagen.

Ich habe am Ende meines Beitrags angedeutet, daß Scholz sich schlicht und einfach mit dem von ihm traktierten Gegenstand zu wenig auskennt, um wissenschaftlich mit ihm angemessen umgehen zu konnen. Seine Erwiderung unterstreicht diesen Eindruck.

Manchmal ist es so – in Literatur- und Geschichtswissenschaft nicht anders als in der Juristerei –, daß es auf zwei Worte ankommt. Und vorliegend kommt es nicht einmal so sehr auf das Fehlen des Namens Johanna Catharina Hohn in den Voten von Fritsch und Goethe an als vielmehr auf den Kontext, in dem das Fehlen zu stehen kommt. Carl August hatte dem Geheimen Consilium zwei Fragen zur Votierung gestellt: einmal die nach einer Reformation des Kindsmordsstrafrechts, für die der Herzog eine gewisse Neigung zum Ausdruck brachte, die bislang von Gesetzes wegen regular vorgesehene Todesstrafe abzuschaffen und durch lebenslanges verschärftes Zuchthaus zu ersetzen, und sodann auf die nach der im aktuell anstehenden Fall Hohn zu verhangenden Strafe. Zur ersten Frage außerten sich alle drei Rate, Fritsch, Schnauß und Goethe, eindeutig und *expressis verbis* abschlagig: Fritsch ganz entschieden in seinem Hauptvotum, dem er fur den – zu Unrecht unterstellten – Fall, daß der Herzog die Frage nach dem »An?«, »Ob« der Abschaffung der Todesstrafe bereits positiv entschieden habe, noch ein Hilfsvotum anschloß. Zur zweiten Frage nahmen zwei Rate, Fritsch und Goethe, da nicht in ihr Portefeuille fallend, erst gar nicht Stellung. Schnauß hingegen monierte die Unzustandigkeit, glaubte aber dem Wunsch des Herzogs nachkommen zu mussen und votierte in beiden Fragen auf Beibehaltung der Todesstrafe, im Fall Hohn mit der Erwagung, Schuldminderungsgrunde fur ihre »mit rechten Bedacht verubten Grausamkeit«[1] seien nicht ersichtlich. Er stellte freilich dem Herzog anheim, von

1 »*Das Kind in meinem Leib«. Sittlichkeitsdelikte und Kindsmord in Sachsen-Weimar-Eisenach unter Carl August. Eine Quellenedition 1777-1786*. Hrsg. von Volker Wahl, mit einem Nachwort von René Jacques Baerlocher. Weimar 2004, S. 106.

seinem Begnadigungsrecht Gebrauch zu machen, zumal in Fällen, wo solche in Betracht kamen.

Fritsch und Goethe haben im Fall Hohn nicht votiert und damit, wenn man so will, dem Recht seinen Lauf gelassen. Daß Goethe hierzu nun einmal keine Stellungnahme abgegeben hat – das als »abstruse Sophisterei« abzutun ist zwar polemisch, aber sachlich haltlos. Interessant dabei ist ja nicht seine eindeutige Haltung in dieser Frage, sondern vielmehr seine Unentschiedenheit, sein Lavieren, um sich nicht festlegen zu müssen, seine hochgradige Ambivalenz, aus der heraus er sich bis zuletzt um eine eindeutige Stellungnahme herumzudrücken suchte. Damit, daß das Todesurteil »denen Rechten überall gemäß«[2] ergangen sei, hat er sich im Geheimen Consilium letztendlich auch abgefunden, und *de lege lata* stimmte das ja auch.

Ich komme zu den Vorwürfen im einzelnen:

Zu 1.:
Die beanstandete Passage, von der ich nicht zu erkennen vermag, inwiefern sie eine gegen Scholz gerichtete Behauptung enthielte, bezieht sich ersichtlich auf den etwas anders lautenden Urteilsvorschlag des Schoppenstuhl-Consiliums im Fall Altwein, wo abschließend alternativ auf die *poena ordinaria* der Sackstrafe angetragen wird, dem Herzog aber eine Begnadigung zur Schwertstrafe, eine seinerzeit verbreitete Gnadenrhetorik, anheimgestellt wird. Im Fall Höhn hingegen wird aus Gründen, auf die ich zurückkomme, die Möglichkeit der *poena ordinaria* erst gar nicht mehr erwogen, sondern gleich auf die Schwertstrafe angetragen. Erwähnung findet die *poena ordinaria* gemäß Artikel 131 der *Peinlichen Gerichts-Ordnung* Kaiser Karls V. von 1532 (PGO) lediglich in den Gründen, wo das Gericht ihre Anwendbarkeit mit der seinerzeitigen herrschenden Meinung aber gerade ablehnt und sie folgerichtig als mögliche Alternative auch nicht mehr aufgreift. Es ging mir hier um den juristischen Unterschied beider Fälle, der sich markant auch im Urteilsvorschlag ausdruckt.

Zu 2.:
Zu diesem Einwand ist es offenbar nötig, etwas auszuholen. Das gemeine Recht unterschied, wie auch das heutige Recht, mehrere Formen des Vorsatzes, fachsprachlich *dolus* genannt: Die intensivere Form war der sogenannte *dolus malus*, in der Terminologie der Carolina der »böse Vorsatz«, der das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit einschloß. Eine gesteigerte Form dieses Vorsatzes war der sogenannte Vorbedacht, die *praemeditatio*. Hier hatte der Täter die Tat kalten Mutes vorab geplant. Das Erfordernis des Vorbedachts unterschied im gemeinen Recht den Mord vom Totschlag: Nur der planvoll verübte, prämeditierte Totschlag galt als Mord und wurde verschärft bestraft. Der situativ in der »Hitze des Gefechtes« verübte Totschlag hingegen wurde mit der gemilderten Schwertstrafe bestraft, zugute gehalten wurde dem Täter die affektive Aufwallung. Vorsatz war aber auch für den einfachen Totschlag erforderlich, nur eben kein darüber hinausgehender Vorbedacht. Darüber sind wir sogar anhand der Entwurfsberatungen zur *Consti-*

2 Ebd., S. 107.

tutio Criminalis Carolina unterrichtet, als die Kommission darüber zu befinden hatte, ob man den einfachen Totschlag im Unterschied zum Mord als »unvorsetzlich« bezeichnen sollte. Zu Recht wurde davon abgesehen, weil man sich darauf verständigte, daß auch der einfache Totschlag, regelmäßig der im Affekt begangene, Vorsatz voraussetzte und nicht mit Fahrlässigkeit zu verwechseln sei. Diese Unterscheidung wurde in der Folge auch auf den Kindsmord übertragen mit der Konsequenz, daß nur der schon vor der Geburt geplante Kindsmord mit der *poena ordinaria* zu bestrafen war, der gelegentlich der Geburt gefaßte Entschluß aber strafgemildert mit der Schwertstrafe.

Genau diese Differenzierung kehrt in den beiden Urteilen wieder: Im Fall Altwein war das Gericht zur Auffassung gelangt, die Täterin habe den Entschluß zur Tötung ihres Kindes schon sechs Wochen vor der Tat gefaßt, während es im Fall Hohn zugunsten der Täterin unterstellte, sie habe den Entschluß erst bei der Geburt gefaßt. Damit ersparte man Johanna Hohn die Tortur zum Nachweis des Vorbedachts und konnte gleich auf die mildere Schwertstrafe antragen. Selbstverständlich hatte das Gericht aber den einfachen Vorsatz bejaht und war nicht, wie von Scholz gewähnt, der Defensionsschrift, die für die Verneinung des Vorsatzes plädierte, gefolgt. Überdies las das Gericht dem Advokaten in auch für damalige Verhältnisse brüsker Form für seine mangelnden Rechtskenntnisse die Leviten.

Scholz verkennt hier den Urteilsaufbau, der die Argumente der Verteidigung referierte, um sie sodann zu würdigen und großtenteils zu widerlegen. Scholz verwechselt den Referatteil des Urteils mit der Ansicht des Gerichts, das den Vorsatz im vorletzten Abschnitt ausdrücklich bejahte: daß zwar »kein vor der Geburt gefaßter Vorsaz beizumessen seyn mochte, sie aber doch von einem solchen, den sie bey der Geburt oder gleich nach derselben gefaßt und auch zur Ausübung gebracht, unmöglich freyzusprechen«.[3]

Zu 3.:
Der Einwand erledigt sich mit meinen Ausführungen zu 2. Schnauß bezieht sich bei seiner Verneinung von Entschuldigungsgründen, die die Strafe mildern konnten, auf die grausame Tat, nicht auf einen von ihm etwa erwogenen Vorbedacht. Er pflichtet damit dem Urteil bei, das auf einen vorsätzlichen, nicht prämeditierten Kindsmord erkannt hatte, und von einem Widerspruch zum Urteil und damit auch von einer Voreingenommenheit kann keine Rede sein. Offenbar hat Scholz keinen Begriff vom Verhältnis von Vorsatz und Affekt.

Zu 4.:
Hier kann ich nur meine Ausführungen im beanstandeten Beitrag wiederholen: Wie kann Scholz, wenn er den in Haupt- und Hilfsvotum untergliederten Aufbau des Votums von Fritsch verstanden hatte und Fritschs Hauptvotum eindeutig auf Beibehaltung der Todesstrafe lautete, Goethes Votum als »Zünglein an der Waage« bezeichnen? Wie eingangs vermerkt, hatten sich Fritsch und Schnauß für die Beibehaltung der Todesstrafe ausgesprochen, und auf Goethes Stimme wäre es, wenn man allein auf die Mehrheitsverhältnisse im Consilium abstellte, überhaupt nicht

3 Ebd., S. 101.

mehr angekommen. »Zunglein an der Waage« hatte Goethes Votum aber nur sein konnen, wenn man die Aussage des Votums von Fritsch in ihr Gegenteil verkehrt.

Zu 5.:
Es ist Scholz unbenommen zu glauben, weder nach damaligem noch nach heutigem Recht hatte im Fall Rost verurteilt werden konnen. Der Jenaer Schoppenstuhl hat das nun einmal anders gesehen als Scholz und die Belastungsindizien fur starker gehalten als die entlastenden, was nach Artikel 28 der *Peinlichen Gerichts-Ordnung* und gemeinem Recht die Folter rechtfertigte: Insbesondere seien dies die Verheimlichung und – zur Rede gestellt – Ableugnung der Schwangerschaft, das heimliche Gebaren und Beseitigen des Kindes, widerspruchliche Aussagen bezuglich dessen, ob das Kind tot oder lebendig gewesen sei, das Bedecken des Kindes mit einem 24-25pfundigen Stein und das medizinische Gutachten, das von einem lebenden Kind und einem gewaltsamen Tod ausgehe. Angesichts dieser im *Torturinterlokut* angefuhrten Grunde fragt man sich, wovon Scholz uberhaupt redet.

In einem solchen Fall sollte das gemeinrechtlich zur Verurteilung zur Todesstrafe erforderliche Gestandnis in einem artikulierten Verhor mittels Folter, hier Daumenschrauben, erzwungen werden konnen. Nun war der Herzog offenbar kategorischer Foltergegner, andererseits aber von der Schuld der Inquisitin so uberzeugt, daß er aufgrund des sehr schweren Verdachts – Verdacht heißt hier gemaß Artikel 69 der *Peinlichen Gerichts-Ordnung* ›nicht aufgrund zweier Zeugen und / oder Gestandnisses uberfuhrt‹[4] – auf eine im Vergleich zur Todesstrafe strafgemilderte Verdachtsstrafe lebenslangen Zuchthauses erkannte. Das Schoppenstuhl-Urteil wiederum entsprach exakt den Vorgaben des gemeinen Rechts.

Irgendwie empfand ich es als mußig, mich mit den durchweg substanzlosen Einwanden zu befassen, zumal ich genotigt war, entweder meine Ausfuhrungen aus dem beanstandeten Beitrag schlicht zu wiederholen oder Verfahrensgrundsatze des spaten Gemeinrechts zu referieren. Was mir nicht ganz geheuer ist, ist die Verbissenheit, mit der versucht wird, Goethe aus seiner Haltung im Kindsmordfall Hohn einen Strick zu drehen. Mir ware das nicht einmal in den Sinn gekommen, auch wenn Goethe keine Skrupel gehabt hätte. Wollte man allen, die im 18. und noch im 19. Jahrhundert für die Todesstrafe eingetreten sind, am Zeug flicken, so gabe es noch viel zu tun. Ich nenne nur Kant oder Hegel, deren Namenspatronatschaft man dann aus Wissenschaftsinstitutionen liquidieren mußte. Und man sollte auch nicht vergessen, daß die von den Reformern anstelle der Todesstrafe propagierten straferschwerten Zuchthausstrafen, angereichert mit entwürdigenden Schandstrafen, auch nicht eben appetitlich waren.

4 Vgl. Hinrich Ruping, Gunter Jerouschek: *Grundriß der Strafrechtsgeschichte*. Munchen ⁴2002, S. 48 f., Randnummer 107.